

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



bog

Nr. 07/08/2018
20. Juli 2018

Inhalt:

Seite

Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020	1
Verbundvorhaben Lückenindikationen: Bilanz zur Verfügbarkeit von Herbiziden zur Kontrolle von Gemeinem Kreuzkraut in Petersilie vorgestellt	6
Österreich übernimmt EU-Ratspräsidentschaft	7
Notfallzulassungen nach Artikel 53 der Pflanzenschutzmittelverordnung	8

Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020

Die Europäische Kommission hat am 01. Juni 2018 die Vorschläge für die gemeinsame Agrarpolitik nach 2020 vorgelegt. Darüber hinaus legte sie die Ergebnisse ihrer Politikfolgenabschätzung für die GAP nach 2020 und zur Fortführung ihres Programms für die Umwelt- und Klimapolitik vor.

Für die GAP in der laufenden Periode 2014 bis 2020 sind insgesamt vier EU-Basisverordnungen von Bedeutung: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die ländliche Entwicklung, Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für die horizontalen Regelungen, Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die Direktzahlungen und Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Regelungen zur Gemeinsamen Marktorganisation (GMO).

Für die Zeit nach 2020 hat die EU-Kommission für diese Verordnungen Änderungsverordnungen vorgeschlagen, so unter anderem eine Verordnung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen), eine Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Regelungen) und eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgeschlagen.

1.) Direktzahlungen und ländliche Entwicklung

Für die Direktzahlungen stehen in der 1. Säule für Deutschland jährlich 4,823 Mrd. Euro danach zur Verfügung und für den ländlichen Raum in der 2. Säule für Deutschland jährlich 0,990 Mrd. Euro.

Bei den Direktzahlungen und der ländlichen Entwicklung besteht eine nationale Umverteilungsmöglichkeit von 15 Prozent zwischen beiden Säulen. Darüber hinaus besteht zusätzlich

die Möglichkeit einer Umverteilung von 1. Säule nach der 2. Säule von 15 Prozent für Umwelt- und Klimamaßnahmen.

Neu ist ein Monitoring der klima- und umweltbezogenen Ausgaben der GAP in beiden Säulen. Demnach muss der Beitrag der strategischen Förderpläne zu den Klimazielen betrachtet werden. Dabei wird angenommen, dass die Basisprämie in der 1. Säule zu 40 Prozent dem Klimaschutz dient, die „Eco-Schema“-Prämie der 1. Säule zu 100 Prozent dem Klimaschutz dient, die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule zu 100 Prozent dem Klimaschutz dienen sowie die Ausgaben für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu 40 Prozent dem Klimaschutz dienen.

Prämielemente der 1. Säule sind dann:

1. Eine Basisprämie als Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit als jährliche, entkoppelte, einheitliche Prämie je Hektar Beihilfe­fläche an „echte Landwirte“, die je nach Region sowie sozioökonomischer und agronomischer Bedingungen variieren kann sowie eine Pauschalzahlung an Kleinerzeuger.
2. Eine zusätzliche Prämie für Nachhaltigkeit als eine ergänzende „Umverteilungseinkommensstützung“ für Nachhaltigkeit mit dem Ziel einer Umverteilung von größeren hin zu kleineren/mittleren Betrieben. Den Mitgliedstaaten bleibt es hier überlassen, einen Betrag je Hektar oder verschiedene Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie die Höchstzahl von Hektarflächen je Betriebsinhaber festzusetzen, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt werden soll.
3. Eine ergänzende Junglandwirteprämie ohne Begrenzungen bezüglich der maximal zu fördernden Betriebsflächen.
4. Und das verpflichtende Angebot seitens der Mitgliedstaaten für einen für die Erzeuger freiwilligen zusätzlichen Prämienbestandteil für Klima- und Umweltschutz mit Mindestanforderungen u.a. für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Eine Kombination aus Kappung und Degression soll für alle Direktzahlungen nach der Anrechnung von Löhnen für Direktzahlungen ab 60.000 Euro eingeführt werden.

Künftig soll der Mitgliedstaat dann auch die Möglichkeit erhalten, die Einkommensgrundstützung nicht mehr auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren.

Für Maßnahmen in der 2. Säule müssen die Mitgliedstaaten wie bisher Auswahlkriterien festlegen, so unter anderem für Zahlungen für bestimmte Bewirtschaftungsvereinbarungen, für regionsspezifische Benachteiligungen, für Investitionen, für die Förderung von Junglandwirten und Unternehmensgründungen, für Risikomanagementinstrumente, für Kooperationen und Zusammenarbeit und für landwirtschaftliche Wissens- und Innovationssysteme.

Das neue GAP-Modell für die Zeit nach 2020 setzt auf eine größere Subsidiarität, sodass die Mitgliedstaaten ihre Durchführungsmaßnahmen im Rahmen beider Säulen auf ihre Gegebenheiten und Praxisbedingungen zuschneiden können. Mehr Subsidiarität bedeutet, dass die Verantwortung für die Verwaltung der GAP neu ausgerichtet werden soll und neue Beziehungen zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den Betriebsinhabern hergestellt werden.

Die bisherige Agrarkrisenhilfe heißt jetzt Agrarreserve und hat einen Umfang von jährlich mindestens 400 Millionen Euro und ist bei Nichtnutzung übertragbar auf Folgejahre. Die Agrarreserve ist Teil der Marktausgaben. Sollten die Mittel der Agrarreserve und die übrigen Marktausgaben nicht ausreichen, greift eine finanzielle Disziplin, die zu einer Kürzung der Direktzahlungen führt.

2.) Bewertung der Regelungen zu den Direktzahlungen und zum ländlicher Raum

In einer Gesamtbewertung ist festzuhalten, dass die Umweltauflagen für die Direktzahlungen deutlich erhöht werden und zugleich wird das Agrarbudget gekürzt. Insgesamt werden die Direktzahlungen ihre bisherige Funktion der Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen zumindest teilweise verlieren. Zudem erhalten die Mitgliedstaaten mehr Freiräume für ihre Agrarförderung, was neue Verzerrungen zwischen den EU-Staaten hervorrufen kann. Eine verpflichtende betriebliche Kappung von Direktzahlungen ist der falsche Weg. Und ein durchgreifender Bürokratieabbau ist nicht erkennbar. Ziel in den weiteren Verhandlungen muss es sein, dass die Direktzahlungen weiter in erster Linie einkommensstützend wirken. Die erste Säule der GAP darf umweltpolitisch nicht überfrachtet werden und zumindest ist ein stabiles Agrarbudget zu erhalten. Ferner ist eine behutsame Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen und eine wirkliche Vereinfachung erforderlich. Statt Kappung und Degression ist der Zuschlag für die ersten Hektare bis zur durchschnittlichen Betriebsgröße besser geeignet, die unterschiedlichen Strukturen der Betriebe zu berücksichtigen.

3.) Gemeinsame Marktordnung

Aus der Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung werden wichtige Bereiche in den künftigen Nachfolger der Direktzahlungsverordnung in die dortigen Strategiepläne für Direktzahlungen, Sektorale Interventionen und den ländlichen Raum integriert. Dies bedeutet eine

Umstrukturierung in der Gestalt, dass alle sektoralen Typen von Interventionen aus dem Marktordnungsbereich in den neuen GAP-Strategieplan (Direktzahlungsverordnung) übernommen werden. Hintergrund dafür ist das neue GAP-Delivery-Model, wobei ein Teil der Verantwortung künftig auf die Mitgliedstaaten übergeht.

Im Einzelnen bedeutet dies:

In den GAP-Strategieplan werden im Kapitel III „Sektorale Typen von Interventionen“ alle sektorspezifischen Maßnahmen aus der gemeinsamen Marktordnung 1308/2013 in den Artikeln 29 bis 60 überführt und in der Marktordnung 1308/2013 gestrichen. Im Kapitel III betrifft dies in der Sektion 2 Obst und Gemüse (Artikel 42 bis 47), Sektion 3 Bienenzucht (Artikel 48 bis 50), Sektion 4 Wein (Artikel 51 bis 54), Sektion 5 Hopfen (Artikel 55) und Sektion 6 Olivenöl und Tafeloliven (Artikel 56 bis 58).

Die bisherigen nationalen Strategien zum Beispiel für Obst und Gemüse oder die nationalen Stützungsprogramme zum Beispiel für den Wein aber auch die Maßnahmen für die anderen Sektoren Bienen und Hopfen werden dann künftig Bestandteil einer großen nationalen Strategie entsprechend dem neuen GAP-Delivery-Model und dort als einzelne Kapitel aufgerufen.

Nach einer ersten Durchsicht der vorgelegten Dokumente ändert sich dabei inhaltlich recht wenig. Im Wesentlichen sind es alles redaktionelle oder sprachliche Änderungen. Als substantielle Änderungen sind aufzuführen zum Beispiel bei Obst und Gemüse, dass die Dauer der operationellen Programme für die Erzeugerorganisationen verlängert wird. Hier wird die maximale Dauer von derzeit fünf auf sieben Jahre erhöht. Des Weiteren wird der Mindestanteil der Umweltmaßnahmen in operationellen Programmen von derzeit 10 Prozent auf 20 Prozent der Ausgaben eines operationellen Programms einer Erzeugerorganisation angehoben. Dies könnte sich in der Praxis allerdings als schwierig gestalten, da bereits heute sich die Erfüllung der 10 Prozent Umweltmaßnahmen über ein definiertes Ausgangsniveau hinaus als schwierig gestalten.

Die Hopfenbeihilfe für Deutschland findet sich nunmehr auch in diesem GAP-Strategieplan in Artikel 82, allerdings leicht gekürzt von 2.227.000 Euro auf 2.188.000 Euro, wieder.

In der gemeinsamen Marktordnung 1308/2013 selbst gibt es darüber hinaus insgesamt nur noch marginale Änderungen die oftmals Deutschland sogar überhaupt nicht betreffen werden. Beim Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch werden die jährlichen Beiträge gekürzt. Für Schulobst und –gemüse stehen nunmehr an Stelle von 150 Millionen Euro 130,6

Millionen Euro zur Verfügung. Für die Schulumilch an Stelle von 100 Millionen Euro nur noch gut 90 Millionen Euro pro Jahr.

In der Verordnung 1308/2013 werden die Artikel 29 bis 60 gestrichen. Diese Artikel wurden inhaltlich in den GAP-Strategieplan überführt und betreffen die Programme zur Stützung des Sektors Olivenöl und Tafeloliven (Artikel 29 bis 31), die Beihilfen im Sektor Obst und Gemüse mit den Betriebsfonds und den operationellen Programmen (Artikel 32 bis 38), die Stützungsprogramme im Weinsektor (Artikel 39 bis 54), die Beihilfen im Bienenzuchtsektor (Artikel 55 bis 57) und die Beihilfe im Hopfensektor (Artikel 58 bis 60).

4.) Bewertung des GAP-Strategieplans und der Gemeinsamen Marktordnung für die Bereiche Obst und Gemüse, Wein, Bienen und Hopfen

Obst und Gemüse

Für Obst und Gemüse ändert sich substantiell wenig. Die vorgeschlagene Änderung für die Dauer der Operationellen Programme auf jetzt maximal sieben Jahre kann mitgetragen werden. Die Anhebung der Ausgaben eines Operationellen Programms einer Erzeugerorganisation für Umweltmaßnahmen auf 20 Prozent wird dagegen sehr kritisch gesehen und daher abgelehnt. Wie bisher sollte es bei einem Ausgabenniveau für Umweltmaßnahmen bei 10 Prozent bleiben. Darüber hinaus werden weitere förderfähige Maßnahmen aufgenommen, so unter anderem die Förderung von Saatgut von resistenten Sorten.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die bisherige „Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland“ auch unter dem neuen GAP-Strategieplan mehr oder weniger unverändert fortgeführt werden kann, da diese nationale Strategie bereits den Anforderungen an die neuen Strategiepläne für sektorale Interventionen entspricht.

Wein

Beim Wein werden ebenfalls keinen substantziellen Änderungen in der Marktordnung vorgeschlagen. Auch hier ist davon auszugehen, dass das „Nationale Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland“ für den Wein grundsätzlich weitergeführt werden kann. Allerdings bedarf es hier einer Änderung der Gestalt, dass die bisher nach Bundesländern aufgliederten Maßnahmen im nationalen Stützungsprogramm in einen einheitlichen nationalen Rahmen überführt werden, um so den Anforderungen der neuen Strategiepläne für die sektoralen Interventionen zu entsprechen. Darüber hinaus bedarf es noch der Ergänzung um eine sogenannte SWOT-Analyse mit Stärken und Schwächen des Sektors, vergleichbar der Analyse bei Obst und Gemüse.

Bienen

Bei den Bienen können die bisherigen Stützungsmaßnahmen ebenfalls fortgeführt werden. Auch hier ist allerdings nun die Erarbeitung einer nationalen Strategie erforderlich, die dann in den nationalen Strategieplan eingegliedert wird. Bei der Finanzierung bleibt es wie bisher, dass seitens der EU maximal 50 Prozent der Kosten der Maßnahmen bis zum Plafonds von 2,79 Millionen Euro für Deutschland übernommen werden.

Hopfen

Die leichte Kürzung des Plafonds für Hopfen kann mitgetragen werden. Beim Hopfen ist nun auch eine nationale Strategie zu entwickeln, wobei die erforderlichen Maßnahmen etwas über das bisherige Spektrum hinausgehen. Ebenso ist für den Sektor Hopfen eine SWOT-Analyse erforderlich. Wie bei Bienen wird es auch für den Hopfen erforderlich sein, diese nationale Strategie für sektorale Interventionen zu erarbeiten und in den GAP-Strategieplan zu integrieren, um die Beihilfe für den Hopfen auch in Zukunft zu erhalten.

Verbundvorhaben Lückenindikationen: Bilanz zur Verfügbarkeit von Herbiziden zur Kontrolle von Gemeinem Kreuzkraut in Petersilie vorgestellt

Die Verbände unterstützen die Erzeuger mit vielfältigen Aktivitäten bei der Erweiterung der Zulassung (Art. 51 EG (VO) 1107/2009) sowie Notfallzulassungen (Art. 53 EG (VO) 1107/2009) für Pflanzenschutzmittel. ZVG und DBV haben zur Unterstützung der Arbeiten zum Schließen von Indikationslücken zusammen mit der Bund-Länderarbeitsgruppe Lückenindikationen (BLAG-LÜCK) ein gemeinsames Verbundvorhaben initiiert, das in der Verlängerung mit finanzieller Unterstützung des BMEL über die Bundesanstalt für Landwirtschaft bis Juli 2020 läuft.

Im Verbundvorhaben wurde 2014 mit Arbeiten zu Herbiziden gegen Gemeines Kreuzkraut (Pyrrolizidinalkaloide enthaltendes Unkraut) in Petersilie in Zusammenarbeit mit der BLAG-LÜCK Unterarbeitsgruppe (UAG) Heil- und Gewürzpflanzen begonnen. Dieses Jahr wurde auf der Grünberger Bundesberatertagung für Gemüsebau mit einem ausführlichen Vortrag Bilanz gezogen. Schwerpunkt der Arbeiten war die Bewertung der Herbizidversuche der UAG in Petersilie von 2000-2017 nach Wirksamkeit und Verträglichkeit. Zusammen mit der UAG wurden entsprechende Herbizide für Strategien zur Kontrolle von Gemeinem Kreuzkraut in Petersilie ausgewählt und Empfehlungen für die Beratung erarbeitet. Gleichzeitig wurden die zulassungsrelevanten Daten und der aktuelle Zulassungsstand erfasst. Über den UAG wurden die noch notwendigen Rückstandsversuche initiiert sowie entsprechende Anträge gestellt.

Die langjährige Versuchsarbeit der UAG Heil- und Gewürzpflanzen in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder zeigt, dass mehrere Herbizide zur Kontrolle von Gemeinem Kreuzkraut prinzipiell geeignet, allerdings viele dieser Herbizide speziell in Schnittpetersilie nicht verträglich sind. Zudem hängt ihre Verträglichkeit stark von Standort- und Witterungsfaktoren ab, sodass nicht für alle Standorte gültige Aussagen gemacht werden können. Aktuell gibt es keine Möglichkeiten, das Problemunkraut Gemeines Kreuzkraut in Schnittpetersilie mit einem einzelnen Herbizid bzw. Wirkstoff effektiv zu kontrollieren. Aufgrund der schwierigen Bekämpfungssituation werden seit 2015 über die UAG Heil- und Gewürzpflanzen in Strategieversuchen der Länder verschiedene Tankmischungen und Spritzfolgen geprüft.

Für die Bekämpfung im Voraufbau stehen derzeit Bandur (Aclonifen) und Centium (Clomazone) zur Verfügung. Im Nachaufbauverfahren kann Betasana SC (Phenmedipham) mit einzelbetrieblicher Genehmigung (§22) eingesetzt werden; Lentagran WP (Pyridat) wurde für Petersilie beantragt. Einige weitere Produkte sind beantragt, jedoch die möglichen bzw. verträglichen Aufwandmengen für die Kontrolle von Kreuzkraut nicht immer ausreichend. Weitere Informationen sind auf der Internetseite zum Verbundvorhaben Lückenindikationen unter <http://www.verbundvorhaben-lueckenindikationen.de> einzusehen.

Österreich übernimmt EU-Ratspräsidentschaft

Zum 1. Juli 2018 hat Österreich die Ratspräsidentschaft in der europäischen Union von Bulgarien übernommen. Österreich hat nunmehr vom 1. Juli 2018 bis zum 31.12.2018 die EU-Präsidentschaft inne. Österreich ist damit das letzte Land im sogenannten Trioprogramm, für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31.12.2018. Mit den sogenannten Trioprogrammen wird die Kontinuität für den strategischen Rahmen für die Arbeiten in der EU verbessert. Mit Ende des Jahres 2018 beginnt dann eine neue Triopräsidentschaft bis Juni 2020 mit den Ländern Rumänien, Finnland und Kroatien. Im zweiten Halbjahr 2020 übernimmt dann Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft in der Triopräsidentschaft dann gefolgt von Portugal und Slowenien im Jahre 2021.

Schwerpunkte in der österreichischen Ratspräsidentschaft werden die Diskussionen um die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik und die mittelfristige Finanzplanung der EU für die Zeit nach 2020 sein. Darüber hinaus wird sich Österreich auch weiter mit den unfairen Handelspraktiken in der EU auseinandersetzen sowie dem internationalen Handel. Die Agrarräte unter österreichischer Präsidentschaft finden am 16. Juli 2018, am 15./16. Oktober 2018, am 19./20. November 2018 sowie am 17./18. Dezember 2018 statt. Der informelle Agrarrat ist für den 23. bis 25. September 2018 in Österreich geplant.

Notfallzulassungen nach Artikel 53 der Pflanzenschutzmittelverordnung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat nunmehr einen Bericht über die Notfallzulassungen nach Artikel 53 der europäischen Pflanzenschutzmittelverordnung in Verbindung mit dem nationalen Pflanzenschutzgesetz für 2017 veröffentlicht. Insgesamt wurden 2017 65 Anträge auf Notfallzulassungen gestellt. Davon wurden 50 Anträge genehmigt und 15 Anträge wurden abgelehnt. Der überwiegende Anteil der Anträge wurde mit 46 Prozent für das Einsatzgebiet Obstbau gestellt. Bei den Wirkungsbereichen dominierten mit 62 Prozent die Insektizide und Akarizide.

Im Vergleich zu den vorherigen Jahren bleibt die Anzahl damit für die Notfallzulassungen weiterhin hoch. Im Jahre 2016 wurden 77 Anträge gestellt, wovon 53 genehmigt wurden, im Jahre 2015 wurden 52 Anträge, wovon 50 genehmigt wurden und im Jahre 2014 wurden 62 Anträge gestellt, von denen 41 genehmigt wurden.

Für den Obstbau wurden 2017 23 Notfallzulassungen erteilt. 16 aus dem Bereich der Insektizide, 6 aus dem Bereich der Fungizide und 1 Mittel aus der Gruppe der Herbizide. Im Bereich Gemüse wurden im Jahre 2017 6 Notfallzulassungen genehmigt, 3 aus dem Bereich der Insektizide, 2 aus dem Bereich der Herbizide und einen Wirkstoff aus dem Bereich der Virizide. Für den Hopfenanbau wurden zwei Notfallzulassungen ausgesprochen, die aus dem Bereich der Insektizide stammten und schließlich noch im Weinbau 8 Notfallzulassungen, 4 aus dem Bereich der Insektizide, 3 aus dem Bereich der Fungizide und 1 Wirkstoff aus der Gruppe der Wachstumsregler.

Der Bericht, so der Bundesausschuss Obst und Gemüse, zeigt eindeutig, dass auch in Zukunft die Notfallzulassungen ein wichtiges Instrument sein werden, um den Schutz der Kulturpflanzen vor bestimmten Schädlingen bzw. Schaderregern sicherzustellen. Insbesondere der Obstbau ist auf diese Notfallzulassungen von Jahr zu Jahr angewiesen. Auch für den Bundesausschuss Obst und Gemüse wäre es einfacher und günstiger, wenn die als Notfallzulassung beantragten Pflanzenschutzmittel in reguläre Zulassungen überführt werden könnten. Dies scheitert aber derzeit meistens aus unterschiedlichen Gründen.

Der ausführliche Bericht des BVL ist im Internet abrufbar unter:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/bericht_notfallzulassungen_2017.html?nn=1798070